

Postgeheimnis

Das Postgeheimnis ist durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Postsendungen eingeschränkt. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht im Unterschied zur Regelung im Bundesgebiet dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsorgan, also auch dem Ministerium für Staatssicherheit und seinen örtlichen Dienststellen zu. Die richterliche Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. In der Praxis beschlagnahmt indessen das Ministerium für Staatssicherheit nicht nur bei Gefahr im Verzüge Postsendungen, sondern kontrolliert den gesamten Postverkehr. Es unterhält besondere Stellen für die Briefzensur. Sie sind in den Postämtern untergebracht, aber so vom postalischen Dienst abgeschlossen, daß sie möglichst unauffällig bleiben. Diesen Stellen werden alle Briefsendungen säcke-weise zugeleitet. Das Ministerium für Staatssicherheit verfügt freilich nicht über genügend Personal, um jede Postsendung zu kontrollieren. Deshalb greifen die Briefkontrolleure des SSD nach ihrem Ermessen Säcke heraus und machen Stichproben. Briefe werden auf Einlagen geprüft und über Wasserdampf geöffnet. Verdächtige Sendungen werden fotokopiert und dann an den Empfänger weitergeleitet.

Die Kontrolle ist bei den Postsendungen aus dem westlichen Ausland, aus der Bundesrepublik und aus Berlin-West genauer, aber auch die Sendungen innerhalb der Sowjetzone sind nicht von ihr ausgenommen.

Außer dieser Kontrolle gibt es eine solche des Posteinganges bestimmter Personen. Die Kontrollstellen haben Listen von Personen, deren Post sie herauszusuchen und zu kontrollieren haben. Die Zusteller sind angewiesen, auf Beschwerden der Empfänger, weshalb Briefe offensichtlich verspätet zugestellt werden, zu antworten, daß sie hierüber keine Erklärung abgeben könnten. Der strafrechtliche Schutz des Postgeheimnisses gilt nicht gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit.

Freizügigkeit

Das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, also das Recht der Freizügigkeit, kann auf Grund der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes beschränkt werden. Der Zuzug in eine Stadt oder eine Gemeinde kann durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeschränkt werden, wenn „die Unterbringung von Arbeitskräften volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe nicht mehr gewährleistet ist.“ Die Freizügigkeit innerhalb Deutschlands ist ferner durch die Änderung des Paßgesetzes vom 15. 9. 1954 (GBl. S. 786) beschränkt worden. Nach § 8 des Paßgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 650) wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der DDR verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder